

A1-086 Satzung KV Karlsruhe

Antragsteller*in: Satzungskommission

Beschlussdatum: 09.11.2016

Änderungsantrag zu A1

Von Zeile 85 bis 87:

- vom Kreisvorstand oder auf Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder durch ~~Bekanntgabe (auf der Website, per E-Mail, oder auf Anforderung durch Brief) mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf einberufen.~~ Einladung (per E-Mail, oder auf Anforderung durch Brief) einberufen. Der Einladung ist ein Vorschlag zur Tagesordnung beizufügen.

Von Zeile 89 bis 91:

- RechnungsprüferInnen, die Delegierten zur Bundesversammlung und ~~Landesversammlung~~ Landesdelegiertenkonferenz, zum Landesausschuss sowie zum ~~Landesausschuss~~ Landesfinanzrat. Sie fasst über die Kreissatzung, politische Anträge, Entschlüsse sowie die sonstigen

Von Zeile 93 bis 100:

- Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung sind zu protokollieren und zu veröffentlichen. Allen Mitgliedern ist das Protokoll per E-Mail oder nach Aufforderung per Brief zuzusenden.
- Alle Anwesenden haben auf der Mitgliederversammlung ~~Antrags- und~~ Rederecht, sofern es die Versammlung nicht anders beschließt. Alle Mitglieder des KV Karlsruhe haben Antragsrecht auf der Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind ~~Mitglieder~~ die anwesenden Mitglieder des KV Karlsruhe.
- Fristgemäße Einladung zur Mitgliederversammlung im ~~a~~ Allgemeinen bedeutet, dass sie mindestens 14 Kalendertage ~~(Poststempel)~~ vor der Mitgliederversammlung erfolgt ist. Sind Vorstandswahlen oder

Von Zeile 103 bis 108:

- Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Satzungsändernde oder finanzwirksame Anträge sollen sieben Tage vor der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder des KV Karlsruhe versendet werden. Änderungsanträge auf der Mitgliederversammlung sind möglich.
- Für innerparteiliche Funktionen, wie ~~Delegiertenkonferenzen~~ Delegationen, Vorstand u.ä. sind nur solche Mitglieder wählbar, die persönlich anwesend sind oder ihre Kandidatur schriftlich ~~begründen~~ einreichen.
- Alternative 1
-- keine Regelung zur Abstimmung nach 22 Uhr--

Alternative 2

Der Ablauf der Mitgliederversammlung ist so zu gestalten, dass Abstimmungen und Wahlen vor 22 Uhr abgeschlossen werden. Beschlüsse nach 22 Uhr haben keine Gültigkeit. Auf Antrag aus

der Mitgliederversammlung können nach 22 Uhr gültige Beschlüsse gefasst werden, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen. Der Antrag auf Beschlussfähigkeit nach 22 Uhr muss bis 21:30 Uhr gestellt werden und ist als Geschäftsordnungsantrag zu befassen.

Alternative 3

Der Ablauf der Mitgliederversammlung ist so zu gestalten, dass Abstimmungen und Wahlen vor 22 Uhr abgeschlossen werden. Beschlüsse nach 22 Uhr haben keine Gültigkeit. Auf Antrag aus der Mitgliederversammlung können nach 22 Uhr gültige Beschlüsse gefasst werden, wenn 80% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen. Der Antrag auf Beschlussfähigkeit nach 22 Uhr muss bis 21:30 Uhr gestellt werden und ist als Geschäftsordnungsantrag zu befassen.

Alternative 4

Der Ablauf der Mitgliederversammlung ist so zu gestalten, dass Abstimmungen und Wahlen vor 22 Uhr abgeschlossen werden. Beschlüsse nach 22 Uhr haben keine Gültigkeit. Auf Antrag aus der Mitgliederversammlung können in Ausnahmefällen nach 22 Uhr gültige Beschlüsse gefasst werden. Dies gilt bei der Listenaufstellung zur Kommunalwahl oder wenn niemand widerspricht. Der Antrag auf Beschlussfähigkeit nach 22 Uhr muss bis 21:30 Uhr gestellt werden und ist als Geschäftsordnungsantrag zu befassen.

8 Kreisvorstand

Begründung

mdl